



**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates am 24.02.2021**

**Anfrage der Stadträtin Frau Dr. Burkert, SPD-Fraktion im Stadtrat Stadt Halle (Saale) und des Stadtrates Herrn Schachtschneider, CDU-Fraktion im Stadtrat Halle (Saale) zum Flughafen Leipzig/Halle  
TOP: 12.3 und 12.16**

Auszug aus dem Wortprotokoll:

Frau Dr. Burkert

*Erstmal zum Flughafen Leipzig. Da hatten wir eine Anfrage gestellt unter 10.17 und hatten gefragt, inwieweit der Stadt bekannt ist, dass Flugkorridore am Flugplatz Leipzig/Halle nicht eingehalten werden. Und da hat die Verwaltung geantwortet, dass bei Ostwind das in Dölau vorkommt. Uns liegen Informationen von Anwohnern vor, dass über Dölau gekreist wird von Flugzeugen, weil die Landebahnen in Leipzig wohl nicht ausreichend sind in Leipzig und so die Flugzeuge die Wartezeit über Dölau überbrücken. Das ist die eine Sache. Und dann hatten sich Bürger aus Reideburg an die SPD-Fraktion gewandt, weil ihnen aufgefallen ist, dass Flugkorridore in Richtung Reideburg – also systematisch ein Großteil der Anflüge – wirklich verlassen werden und die Flugzeuge sich Reideburg nähern und es damit zu einer starken Lärmbelastung für die Bürger in Halles Osten kommt. Und hier die Frage an die Verwaltung: Ist es bekannt, dass Flugkorridore in Richtung Reideburg in vielen Fällen verlassen werden und was tut die Stadt Halle, um die Bürger im Osten, und auch in Dölau und insgesamt natürlich, vor Fluglärm, gerade in Coronazeiten und vermehrtem Flugverkehr, zu schützen?*

*Auszug aus dem Wortprotokoll: (in Ergänzung zur Anfrage unter TOP 12.3):*

Herr Schachtschneider:

*Ich würde Sie bitten, das über den gesamten Westen also das betrifft Teile in Halle-Neustadt und Nietleben. Wenn Sie das recherchieren, dass Sie das bitte noch ausweiten könnten.*

**Antwort der Verwaltung:**

**Ist es bekannt, dass Flugkorridore in Richtung Reideburg in vielen Fällen verlassen werden und was tut die Stadt Halle (Saale), um die Bürger im Osten und auch in Dölau, Neustadt und Nietleben und insgesamt natürlich, vor Fluglärm, gerade in Coronazeiten und vermehrtem Flugverkehr zu schützen?**

Die Stadt Halle (Saale) ist wie folgt von Fluglärmereignissen betroffen: Die östlichen Ortslagen (Reideburg, Büschdorf und Dautzsch) sind hauptsächlich durch startende Luftfahrzeuge in Betriebsrichtung West, d.h. bei Westwindsituation, welche die Flugrouten ODLUN und MAG nutzen, vom Fluglärm betroffen. Die nördlichen und westlichen Ortslagen wie beispielsweise Lettin, Dölau oder Halle-Neustadt sind durch die Anflugverfahren bei Betriebsrichtung Ost, d.h. bei Ostwindsituation vom Fluglärm betroffen. Die südlichen Ortslagen Ammendorf und Osendorf sind sowohl durch die Anflug- als auch durch die Abflugverfahren vom Fluglärm betroffen. Abflugverfahren stellen in aller Regel das größte Beeinträchtigungspotential dar, denn die Triebwerke müssen hierbei mit voller Last betrieben werden, um die gewünschte Flughöhe zu erreichen.

Flugkorridore gibt es aufgrund des § 33 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) nicht, denn soweit keine Flugverkehrskontrollfreigabe erfolgt ist, sind bei Anflügen zu und Abflügen von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle sowie bei Flügen nach Instrumentenflugregeln die vorgeschriebenen Flugverfahren zu befolgen.

In Rücksprache mit der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) beträgt bei RNP 1 (*required navigation performance*) Flugverfahren die erforderliche Navigationsleistung  $\pm 1$  nautische Meile (1,852 km), bei B-RNAV-Flugverfahren (Flächennavigation)  $\pm 5$  nautische Meilen. Somit ist ersichtlich, dass es zu Abweichungen kommen kann und das Luftfahrzeug nicht starr die Flugroute abfliegen kann. Die Fluggeschwindigkeit sowie die Querneigungswinkel beeinflussen den Kurvenradius eines Luftfahrzeuges, wodurch eine strikte Befolgung der Flugrouten nicht immer gegeben ist.

Die sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Luftverkehrs ist die nach § 27c Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zentrale Aufgabe der DFS. So können Flugverkehrskontrollfreigaben vergeben werden, wenn ein Luftfahrzeug die festgelegte Flughöhe erreicht hat oder wenn ein Schlechtwettergebiet umflogen werden muss. Auch kann eine Freigabe erfolgen, um die Flugzeiten und damit den Kerosinverbrauch zu reduzieren. Dies hat zur Folge, dass auch Gebiete überflogen werden, die abseits veröffentlichter Flugverfahren liegen. In diesem Kontext ist auch der § 1 LuftVG zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Mitwirkung der Stadt Halle (Saale) in der Fluglärmkommission für den Flughafen Leipzig/Halle (FLK) wird seit November 2020 eine mobile Fluglärmmessstation in Reideburg betrieben. Die Messergebnisse liegen derzeit noch nicht vor. Mit Hilfe der Ergebnisse soll die subjektive Geräuschwahrnehmung qualifiziert werden, um ggf. Folgemaßnahmen in der FLK anzustreben.

Die Stadtverwaltung prüft in regelmäßigen Abständen die Flugspuren der An- und Abflüge von Luftfahrzeugen im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr). Sofern erhebliche Abweichungen festgestellt werden, nimmt die Verwaltung Kontakt zur DFS auf, um die Gründe für die Einzelfreigabe in Erfahrung zu bringen. Überdies wird auch Kontakt zu den LuftfahrzeughalterInnen, hier insbesondere die European Air Transport Leipzig GmbH aufgenommen, um auf das Start- und Landeverhalten der LuftfahrzeugführerInnen einzuwirken.

René Rebenstorf  
Beigeordneter